

Zeitschrift: Berner Schulfreund
Herausgeber: B. Bach
Band: 2 (1862)
Heft: 21

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis:
Jährlich Fr. 3. —
Halbjährlich „ 1. 50

N^{ro} 21.


Einrückungsgebühr:
Die Petitzeile 10 Rp.
Sendungen franko.

Berner = Schulfreund.

2. Nov.

Zweiter Jahrgang.

1862.

Dieses Blatt erscheint monatlich zweimal. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition.  Alle Einsendungen sind an die Redaktion in Steffisburg zu adressiren.

Grundzüge der Verfassungsgeschichte des römischen Weltreiches.

I.

Kein Volk der alten Welt stellt uns ein so großartiges Bild vor Augen in Beziehung auf Verfassung, Administration und Einrichtungen, wie das römische. Wir sehen bei ihm in Folge geschichtlicher Ereignisse seine ursprünglichen, äußerst einfachen Staatsgrundzüge nach Zeit und Umständen sich verwandeln in eine künstliche, wohlausgebildete, allen Verhältnissen und Erfordernissen der Zeit entsprechende Verfassung, welche später so oft als Muster den Gründern europäischer Reiche vorgeschwebt, und deren Grundzüge noch jetzt beinahe in allen Monarchien zu erkennen sind. Daß die römische Staatsverfassung wirklich an Großartigkeit und Feinheit alle früheren übertrifft, kann daraus am deutlichsten erkannt werden, daß unter ihr das römische Reich zu einer furchtbaren Größe emporwuchs, und daß auf Jahrhunderte hinaus die verschiedenartigsten Länder und Nationen mit Leichtigkeit zum römischen Kolosß zusammengehalten werden konnten. Durch sie gleichsam geboren und als Frucht derselben entstand das berühmte römische Recht und überhaupt die Rechtswissenschaft, welche, auch in spätern Zeiten sorgfältig gepflegt und gezogen, zu einer großen Vollkommenheit ausgebildet wurde. Noch heut zu Tage bildet römisches Recht und römische Rechtsgelehrsamkeit ein würdiges